

Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund § 7 und § 8 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 489) und der §§ 1, 2 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt Dinslaken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Abwassergebühren.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 S. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung für Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 S. 2 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 2 Gebührenbemessungsgrundlagen (Schmutzwasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für einen Kubikmeter Wasser, der im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen worden ist. Ab dem Jahr 2007 ist die Berechnungseinheit die Gebühr für einen Kubikmeter Wasser, der tatsächlich im Erhebungszeitraum bezogen worden ist.
- (4) Der Berechnung der Gebühr werden zugrunde gelegt
 1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung: die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,

2. für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen: die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt auf Grund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannten Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden.
- (5) Gartenbaubetriebe oder Grundstückseigentümer, die ihre Gartenfläche intensiv nutzen, können beantragen, dass der ermittelte Wasserverbrauch um 10 % gekürzt wird, wenn die intensiv genutzte Gartenfläche mehr als 250 qm beträgt.

Bei Mehrfamilienhausgrundstücken beträgt die Ermäßigung:

bei 2 Haus-/Mietparteien	5 v. H.
bei 3 Haus-/Mietparteien	4 v. H.
bei 4 Haus-/Mietparteien	3 v. H.
bei 5 u. 6 Haus-/Mietparteien	2 v. H.
bei 7 u. mehr Haus-/Mietparteien	1 v. H.

- (6) Auf Verlangen der Stadt sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein. Die Kosten der Überwachung durch die Stadt hat der Gebührenpflichtige zu erstatten.
- (7) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von den öffentlichen Wasserwerken auf Grund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.
- (8) Hat bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen die Messvorrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Aus der Jahresmenge sind die dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen anteilmäßig zu berechnen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Kalenderjahr nur zeitweilig in Betrieb, so ist die jährliche Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (9) Erfolgt die erstmalige Wasserversorgung des Grundstücks erst während oder nach dem in Abs. 3 genannten Zeitraum, so ist der Wasserverbrauch für den Berechnungszeitraum zu schätzen. Bei Wohngrundstücken ist dabei ein Wasserverbrauch von 100 l je Kopf und Tag zu berechnen.
- (10) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt.

§ 3

Gebührensatz Schmutzwasser

- (1) Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,33 €/cbm.
- (2) Befristete Einleitungen von Grundwasser, reinem Kühlwasser o.ä. Abwässern werden mit 0,05 € je cbm und Dauereinleitungen mit 0,03 € je cbm berechnet.

Die zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Die Kosten der Überwachung durch die Stadt hat der Gebührenpflichtige zu erstatten. In besonderen Fällen können Sonderregelungen in der Abwicklung der Einleitungen getroffen werden.

§ 4 Gebührenbemessungsgrundlagen (Niederschlagswasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in vier Klassen eingeteilt:
- Klasse 1 Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)
 - Klasse 2 Gründächer (Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken)
 - Klasse 3 wasserundurchlässige Flächen (insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine etc.)
 - Klasse 4 eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.),

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 4 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 4, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen ggf. auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klassen 1 und 3 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 4 zu 85 %, der Klasse 2 zu 70 % als bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt. Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen werden auf volle m² abgerundet.
- (4) Die bebauten sowie befestigten Flächen werden grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und dem zuständigen Fachamt der Stadt Dinslaken mitzuteilen. Hierzu gehören zur vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.
- Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt.
- (5) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Die bis zum 31. Oktober mitgeteilten Veränderungen werden - soweit diese mehr als 10 m² betragen – zum 1. Januar des folgenden Jahres berücksichtigt.

- (6) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 40 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere verbundene Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (7) Soweit im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren von der Stadt Dinslaken Vorgaben für eine Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem angeschlossenen Grundstück gefordert wurden, entfällt die in § 4 Abs. 6 enthaltene Vorgabe der Mindestgröße des Rückhaltevolumens von 30 l/qm angeschlossener Grundstücksfläche.

§ 5

Gebührensatz Niederschlagswasser

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,81 €.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebühr für das Schmutzwasser (§§ 2, 3) wird für die Jahre ab 2007 durch die Stadt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben und zwar bis zum 31.05. eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Eigentümer des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) bei Teileigentum die Eigentümergemeinschaft.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks sind oder denen das Grundstück als Wirtschaftsgut zugerechnet ist (§ 39 Abs. 2 AO). Der Eigentumswechsel wird zum 1. Januar des Jahres berücksichtigt, das der Mitteilung über die neue Zuordnung durch das Finanzamt entspricht. Haben sich bei Eigentumswechsel die Partner auf einen anderen Zeitpunkt geeinigt als Satz 2 vorsieht, so kann dieser Zeitpunkt als Beginn der Gebührenpflicht angesehen werden, wenn diese privatrechtliche Einigung der Stadt Dinslaken rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Dinslaken das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für den Fall, dass die Benutzungsgebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, werden sie je zu einem Viertel der Jahresgebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Für die Schmutzwassergebühr (§§ 2, 3) sind ab dem Jahr 2007 für den Erhebungszeitraum Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW zu entrichten. Diese werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 1/4 des Betrages erhoben und auf der Grundlage der Wassermengen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben haben, berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 8.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Erhebung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Härteklausel

Führt die Anwendung der Satzung in Einzelfällen zu ungerechtfertigten Härten, so kann eine Sonderregelung getroffen werden.

**§ 11*)
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 5. Dezember 1977 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2016, mit Wirkung vom 01.01.2017